

STADT BERNBURG (SAALE)

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 57

„GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET BERNBURG-WEST AN DER A 14, BAUFELD I“

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BauGB

Zusammenfassende Erklärung

0. Einleitung

Vorrangiges Ziel der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans ist die Ermöglichung eines konkreten Investitionsvorhabens im Industriegebiet GI 1 innerhalb des Baufeldes I des Gewerbe- und Industriegebietes Bernburg-West an der A 14.

Im Zusammenhang mit diesem Investitionsvorhaben wird die östliche Stichstraße im Plangebiet verkürzt. Aus der Veränderung der Verkehrsflächen ergeben sich Folgeänderungen bei der räumlichen Lage der Baugrenzen, bei der Abgrenzung der Fläche für die Abwasserbeseitigung und bei dem festgesetzten Leitungsrecht zwischen den beiden Stichstraßen.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Ermittlung der einzelnen Umweltbelange erfolgte erstmals im Rahmen des Verfahrens des Ursprungsplans und wiederholt im Verfahren der 1. Planänderung.

Die 2. Planänderung erfolgte im vereinfachten Verfahren, da Grundzüge der Planung nicht berührt und auch eine Beeinträchtigung von Umweltbelangen nicht zu besorgen waren.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen vorgetragen. Einige Bürger informierten sich in allgemeiner Form über die Planung.

Während der Behördenbeteiligung wurden keine Anregungen vorgetragen, die im Ergebnis der Abwägung zu einer Planänderung geführt hätten.

3. Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine Alternative zur hier verfolgten Planänderung wäre die Beibehaltung der geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen oder die Aufhebung des geltenden Planungsrechts.

Diese Alternativen führen aber nicht zu einem städtebaulich vertretbaren Ergebnis, da auf der Grundlage des geltenden Planungsrechts bereits die Erschließung hergestellt wurde, Gewerbeansiedlungen entstanden und die weitere Vermarktung läuft.

Ein Verzicht auf die vorgesehene Anpassung der Erschließung würde im Widerspruch zu einer zeitnahen und marktgerechten Entwicklung stehen.

Aus dieser Alternativenprüfung ergab sich, dass nur die beabsichtigte 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans mit dem Ziel der Änderung des Erschließungssystems zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung führt.